REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1699 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: christian.kainzmeier@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: Mag. Kainzmeier
Tel.: (01) 711 62 DW 1600

Zl. **160.007/1-II/B/6/00**

An die

Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1010 Wien

Betr.: Entwurf einer 21. Novelle; Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer 21. Novelle zur Straßenverkehrsordnung samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis

7. Dezember 2000.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie begrüßt die Übermittlung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Post und bittet, diese an die Adresse christian.kainzmeier@bmv.gv.at zu richten. Unter einem ergeht an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das zusätzliche Ersuchen, allfällige Stellungnahmen auch dem Präsidium des Nationalrates sowohl in 25facher Ausfertigung zu übermitteln als auch nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hiervon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Län-

dern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Wien, am 2. Oktober 2000
Für den Bundesminister:
Mag. Kainzmeier

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (21. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999 und BGBl. I Nr. 32/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 99 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z. B. beim Überholen oder als Wartepflichtiger, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert, sofern das Verhalten nicht nach Abs. 2b und 2c zu bestrafen ist,"

2. § 99 Abs. 2a und 2b lauten:

"(2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Fahrverbote des § 42 oder einer auf Grund des § 42 erlassenen Fahrverbotsverordnung verstößt. Wer jedoch eine solche Verwaltungsübertretung innerhalb von 2 Stunden ab Beginn des jeweiligen Fahrverbotes begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschreitet."

3. In § 99 wird nach Abs. 2b folgender Abs. 2c eingefügt:

"(2c) Mit einer Geldstrafe von 2 000 S bis 60 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, ist zu bestrafen, wer die in Abs. 2b genannte Verwaltungsübertretung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begeht."

4. § 99 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c oder 4 zu bestrafen ist,"

5. § 99 Abs. 3 lit. j lautet:

"j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet."

6. § 100 Abs. 5 und 5a lauten:

"(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 2c finden die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 50 VStG keine Anwendung.

(5a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des §§ 7 Abs. 2 und 5, 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 bis 7, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 2a, 5 und 7, 46 Abs. 1 bis 4, 47, 52 Z 2, 4a und 4c und 53 Z 10 sowie bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c oder 2c vorliegen - die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 2 000 S sofort eingehoben werden. In diesen Fällen können weiters die Bestimmungen

1. des § 47 Abs. 1 VStG mit der Maßgabe, dass Geldstrafen bis 6 000 S,

2. des § 47 Abs. 2 VStG mit der Maßgabe, dass Geldstrafen bis 4 000 S, und

3. des § 49a VStG mit der Maßgabe, dass Geldstrafen bis 4 000 S verhängt werden können,

angewendet werden."

7. In § 100 wird nach Abs. 5a folgender Abs. 5b eingefügt:

"(5b) Sofern eine Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit für eine bestimmte Strecke, auf deren gesamter Länge dieselbe allgemeine oder durch Verkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, ergibt, dass der Lenker eines Fahrzeuges auf dieser Strecke die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, so gilt diese Strecke als Ort der Begehung der Übertretung; mehrere Geschwindigkeitsüberschreitungen gelten in diesem Fall als eine Übertretung."

8. In § 103 wird nach Abs. 2d folgender Abs. 2e eingefügt:

"(2e) Dieses Bundesgesetz, in der Fassung BGBl. I Nr. , tritt mit in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

Rund 40% aller Unfälle sind auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen. Ein hoher Prozentsatz der Lenker missachtet bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, wobei dieser Anteil zwischen 79% (bei Tempo-30-Zonen) und 21% auf Freilandstraßen (hinsichtlich der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit) schwankt.

Ziele:

Herbeiführung einer höheren Akzeptanz der geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Inhalt:

Erhöhung des bestehenden Strafrahmens für Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da durch die Novelle weder zusätzliche staatliche Aufgaben noch neue Straftatbestände geschaffen, sondern lediglich neue Strafsätze für bereits nach geltendem Recht mögliche Verwaltungsübertretungen festgelegt werden.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Um eine höhere Akzeptanz sowohl gesetzlich festgelegter als auch verordneter Geschwindigkeitsbeschränkungen zu erzielen, ist es angezeigt, den Strafrahmen für derartige Verwaltungsübertretungen deutlich zu erhöhen. Diese Maßnahme dient sowohl der Spezial-, als auch der Generalprävention und stellt neben einer effektiven Verkehrsüberwachung ein probates Mittel dar, die Verkehrsteilnehmer zu gesetzeskonformem Fahren anzuhalten.

Ergänzend wird - im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15.3.2000, Zl. G11/98-9, G 108/99-7, § 100 Abs. 5 entsprechend angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Es wird hierzu auf die kurze Ausführung im Vorblatt verwiesen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Straßenpolizei").

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 99 Abs. 2 lit. c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Abs. 2b.

Zu Z 2 (§ 99 Abs. 2a und 2b):

Abs. 2a ist inhaltlich keine neue Bestimmung; der zweite Satz war lediglich bisher der Abs. 2b und wurde nunmehr in Abs. 2a übernommen.

Abs. 2b normiert die Verwaltungsübertretung der Geschwindigkeitsüberschreitung als eigenen Straftatbestand und sieht als Strafrahmen eine Geldstrafe zwischen 1.000 und 30.000 Schilling (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden bis sechs Wochen) vor. Bisher waren Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht ausdrücklich als Straftatbestände erwähnt, sondern von § 99 Abs. 3 lit. a StVO umfasst und mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling (Ersatzfreiheitsstrafe bis zwei Wochen)- ohne Strafuntergrenze - bedroht.

Zu Z 3 (§ 99 Abs. 2c):

Mit dieser Bestimmung wird der Strafrahmen für Geschwindigkeitsüberschreitungen auf 2.000 bis 60.000 Schilling (Ersatzfreiheitsstrafe eine bis sechs Wochen) erhöht, wenn die Übertretung unter besonders gefährlichen Umständen begangen wurde. Für die Beurteilung, ob solche Umstände vorliegen, sind die schon bisher von der Praxis und Judikatur zu § 99 Abs. 2 lit. c StVO entwickelten Maßstäbe heranzuziehen.

Zu Z 4 und 5 (§ 99 Abs. 3 lit. a und j):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Abs. 2b und 2c.

Zu Z 6 (§ 100 Abs. 5 und 5a):

Zu Abs. 5: Mit Erkenntnis vom 15. März 2000, GZ G 11/98-9, G 108/99-7 hat der Verfassungsgerichtshof in § 100 Abs. 5 StVO die Wortfolge "§ 21 und" aufgehoben. Das bedeutet, daß ab diesem Zeitpunkt die Anwendung des § 21 VStG bei Alkoholdelikten nicht mehr ausgeschlossen wäre.

Der VfGH hat eine Frist eingeräumt, während der legistische Maßnahmen gesetzt werden können. Es soll daher in Zukunft lediglich die Anwendbarkeit des § 21 Abs. 2 VStG ausgeschlossen sein. Mit dieser Bestimmung wird nämlich bereits den Exekutivorganen die Möglichkeit eingeräumt, überhaupt von einer Anzeige abzusehen. Dadurch würde einerseits der moralische Druck sehr erhöht, etwa wenn das Sicher-

heitsorgan den Fahrer kennt (was insbesondere außerhalb von Großstädten häufig der Fall ist). Andererseits sollte eine derartige Entscheidung bei derart schwerwiegenden Übertretungen wie Alkoholdelikten nicht dem Beamten an Ort und Stelle, der kaum Möglichkeiten hat, das Für und Wider abzuwägen, aufgebürdet werden. Diese Lösung entspricht auch der Argumentation des VfGH: dieser hat nämlich die Aufhebung ausgesprochen, weil es im Justizstrafrecht den § 42 StGB ("Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat") gibt und die Parallele zu dieser Bestimmung im Verwaltungsstrafverfahren (eben § 21 VStG) nicht schlechthin beseitigt werden kann. Allerdings korrespondiert der Inhalt von § 42 StGB nur mit § 21 **Abs. 1** VStG, eine Bestimmung mit einem Inhalt wie § 21 **Abs. 2** VStG ist dem Strafgesetzbuch fremd.

Weiters war eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 99 Abs. 2b und 2c vorzunehmen.

Zu Abs. 5a: Außer der redaktionellen Anpassung an den neuen § 99 Abs. 2c wird - um eine rasche Bearbeitung im Rahmen eines verkürzten Verfahrens zu gewährleisten - die Obergrenze für per Organstrafverfügung einzuhebende Strafen auf 2.000 Schilling angehoben. Ebenso werden auch die Grenzen für Strafverfügungen, sog. "Computerstrafverfügungen" undAnonymverfügungen angehoben.

Zu Z 7 (§ 100 Abs. 5b):

Neue technische Entwicklungen machen die Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf einer bestimmten Strecke möglich; insbesondere für Geschwindigkeitsmessungen in Tunneln erscheint diese neue Messmethode viel versprechend. Da jedoch im Fall eines Straferkenntnisses Unklarheiten hinsichtlich des konkreten Tatortes der Geschwindigkeitsübertretung entstehen könnten, wird mit dieser Bestimmung festgelegt, dass die gesamte Messstrecke als Tatort gilt.

Zu Z 8 (§ 103 Abs. 2e):

Mit dieser Bestimmung wird ein genaues Inkrafttretensdatum festgelegt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
§ 99.	§ 99.
(1) ... (1b)	(1) ... (1b) unverändert
(2) a) ... b)	(2) a) ... b) unverändert
c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z. B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert,	c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z. B. beim Überholen oder als Wartepflichtiger, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert, sofern das Verhalten nicht nach Abs. 2b und 2c zu bestrafen ist,
d) ... f)	unverändert
(2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Fahrverbote des § 42 oder einer auf Grund des § 42 erlassenen Fahrverbotsverordnung verstößt.	(2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Fahrverbote des § 42 oder einer auf Grund des § 42 erlassenen Fahrverbotsverordnung verstößt. Wer jedoch eine solche Verwaltungsübertretung innerhalb von 2 Stunden ab Beginn des jeweiligen Fahrverbotes begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.
(2b) Wer als Lenker eines Fahrzeuges die in Abs. 2a genannte Verwaltungsübertretung innerhalb von 2 Stunden ab Beginn des jeweiligen Fahrverbotes begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.	(2b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschreitet.
	(2c) Mit einer Geldstrafe von 2 000 S bis 60 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, ist zu bestrafen, wer die in Abs. 2b genannte Verwaltungsübertretung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begeht.
(3) ...	(3) unverändert
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber	a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung:

oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1b, 1b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist,

b) ... i)

j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

§ 100.

(1) ... (4)

(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1, 1a, 1b, 2 oder 2a finden die Bestimmungen der §§ 21 und 50 VStG keine Anwendung.

(5a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des §§ 7 Abs. 2 und 5, 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 bis 7, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 2a, 5 und 7, 46 Abs. 1 bis 4, 47, 52 Z 2, 4a und 4c und 53 Z 10 sowie bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen - die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben werden.

Vorgeschlagene Fassung:

oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c oder 4 zu bestrafen ist,

b) ... i) unverändert

j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

§ 100

(1) ... (4) unverändert

(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 2c finden die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 50 VStG keine Anwendung.

(5a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des §§ 7 Abs. 2 und 5, 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 bis 7, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 2a, 5 und 7, 46 Abs. 1 bis 4, 47, 52 Z 2, 4a und 4c und 53 Z 10 sowie bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c oder 2c vorliegen - die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 2 000 S sofort eingehoben werden. In diesen Fällen können weiters die Bestimmungen

1. des § 47 Abs. 1 VStG mit der Maßgabe, dass Geldstrafen bis 6 000 S,

2. des § 47 Abs. 2 VStG mit der Maßgabe, dass Geldstrafen bis 4 000 S, und

3. des § 49a VStG mit der Maßgabe, dass Geldstrafen bis 4 000 S verhängt werden können,

angewendet werden.

(5b) Sofern eine Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit für eine bestimmte Strecke, auf deren gesamter Länge dieselbe allgemeine oder durch

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	Verkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, ergibt, dass der Lenker eines Fahrzeuges auf dieser Strecke die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, so gilt diese Strecke als Ort der Begehung der Übertretung; mehrere Geschwindigkeitsüberschreitungen gelten in diesem Fall als eine Übertretung.
(6) ... (10)	(6) ... (10) unverändert
§ 103.	§ 103.
(1) ... (2d)	(1) ... (2d) unverändert
	(2e) Dieses Bundesgesetz, in der Fassung BGBl. I Nr. , tritt mit in Kraft.
(3)	(3) unverändert

www.parlament.gv.at